

# **Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Langenfeld e.V.**

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Aufnahme**

<sup>1</sup> Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup> Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Kreis Mettmann, des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup> Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks Kreis Mettmann, des Landesverbands Nordrhein und der DLRG.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. <sup>2</sup> Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Ortsgruppentagung gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

### **§ 6 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup> Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. <sup>3</sup> Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

### **§ 7 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. <sup>2</sup> Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. <sup>4</sup> Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

## § 8

### Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

<sup>1</sup> Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband, der Bezirk und die Ortsgruppe nicht verpflichtet. <sup>2</sup> Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet in allen Gliederungsebenen durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe.

(2) <sup>1</sup> Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. <sup>2</sup> Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) <sup>1</sup> Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. <sup>3</sup> Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) <sup>1</sup> Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. <sup>2</sup> Den Ausschluss der Ortsgruppe regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.

(5) <sup>1</sup> Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

## VI. Organe der Ortsgruppe

### 1. Ortsgruppentagung

#### § 12

#### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. <sup>3</sup> Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
2. Wahlen
  - a) der Mitglieder des Vorstands,
  - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
  - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
  - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,

3. Vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3.
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an die Ortsgruppe zu entrichten haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

### § 13 Zusammensetzung

(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. <sup>2</sup> Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

## § 14 Stimm- und Rederecht

- (1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.
- (2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

## § 15 Zusammentreten

<sup>1</sup> Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. <sup>2</sup> Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

## § 16 Einberufung

- (1) Zur Ortsgruppentagung muss der Vorsitzende mindestens einen Monat vorher die stimmberechtigten Mitglieder einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

## § 17 Anträge

- (1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

## § 28 Einladungen

- (1) <sup>1</sup> Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. <sup>2</sup> Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. <sup>3</sup> Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) <sup>1</sup> Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. <sup>2</sup> Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

## § 29 Anträge

(1) <sup>1</sup> Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. <sup>2</sup> Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. <sup>3</sup> Für die Fristwahrung ist der Eingang in der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) <sup>1</sup> Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet sind, Dringlichkeitsanträge. <sup>2</sup> Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

## § 30 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit der Ortsgruppentagung ist die Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder, für die der übrigen Organe und Gremien die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) <sup>1</sup> Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>2</sup> Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. <sup>3</sup> Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

## § 31 Abstimmungen und Wahlen

(1) <sup>1</sup> Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. <sup>2</sup> Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) <sup>1</sup> Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup> Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. <sup>2</sup> Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. <sup>3</sup> Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Bezirksvorstands berufen werden.

(4) <sup>1</sup> Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup> Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup> Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

(5) Wahlen zu den Ämtern nach § 12 (1) Nr. 2 c) bis d) können auch en bloc erfolgen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen.

## § 32 Protokoll

<sup>1</sup> Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. <sup>2</sup> Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. <sup>3</sup> Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. <sup>4</sup> Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.

## § 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

## § 42 Satzungsänderungen

(1) <sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. <sup>2</sup> Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>3</sup> Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.

(2) <sup>1</sup> Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup> Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) <sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. <sup>2</sup> Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

## § 43 Auflösung der Ortsgruppe

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) <sup>1</sup> Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Bezirk Kreis Mettmann e.V., ersatzweise, an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. <sup>2</sup> Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.